

## DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM

GZ 10.000/159-Z/11a/03

Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Univ.- Prof. Dr. Andreas Khol  
 Parlament  
 1017 Wien

XXII. GP.-NR

847 /AB

2003 -11- 24

zu 847 J

bm:bwk

Bundesministerium für  
 Bildung, Wissenschaft  
 und KulturMinoritenplatz 5  
 A-1014 Wien

Wien, 21. November 2003

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 847/J-NR/2003 betreffend Nichtbesetzung von Leitungspositionen in berufsbildenden Schulen in Wien, die die Abgeordneten Dr. Caspar Einem, Kolleginnen und Kollegen am 24. September 2003 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Grundsätzlich ist zu bemerken, dass das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bei der Besetzung von Leitungsfunktionen im Schulbereich insbesondere darauf achtet, dass die sich aus den verfassungs- und einfachgesetzlichen Bestimmungen sowie aus der dazu vorliegenden Rechtsprechung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes ergebenden Vorgaben in den jeweiligen Verfahren eingehalten werden und gewährleistet sind.

Der Besetzung einer freien Planstelle hat daher ein Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren nach den Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes (BDG) vorzugehen, wobei die gültigen Bewerbungsgesuche aufgrund des Inhalts der jeweiligen Ausschreibung gemäß den Kriterien des § 207f BDG zu reihen sind. Dabei ist besonderes Augenmerk auf die pädagogische Qualifikation, auf die Erfahrungen im schulischen und außerschulischen Bereich, und im Bereich des berufsbildenden Schulwesens insbesondere auch auf entsprechende berufliche Praxiserfahrungen und Schlüsselqualifikationen, wie Führungsqualität und Konfliktlösungskompetenz, zu achten.

Diese bundesweiten gesetzlichen Vorgaben zur Besetzung von freien gehobenen Planstellen ermöglichen die Sicherung der Qualität auf der Ebene der Schulleitung, welche für das österreichische Bildungssystem von allergrößter Bedeutung ist. Daher ist der objektive Zugang zu dieser Funktion ein wichtiger Beitrag zur Chancengleichheit, aber auch zu qualitätsorientierter Bildungsarbeit.

Ad 1.:

Mit Beschluss des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien vom 27. Februar 2002 wurde Frau Prof. DI W. vor einem weiteren Bewerber an die erste Stelle des Vorschlages des Kollegiums gereiht. Dieser Besetzungsvorschlag langte am 14. Mai 2002 im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ein, woraufhin umgehend eine Erstüberprüfung der Bewerberin und des Bewerbers sowie der vorgelegten Unterlagen durchgeführt wurde.

Um auch in diesem Verfahren die in der Einleitung angesprochenen entsprechenden Qualitätsstandards einzuhalten und eine nachvollziehbare und transparente Entscheidungsgrundlage zu finden, erfolgte auf Ersuchen des Ressorts erstmals am 1. Juli 2002 eine ergänzende Stellungnahme durch den Stadtschulrat. Auch diese ergänzende Stellungnahme ließ Fragen hinsichtlich der besonderen Ernennungserfordernisse offen, die insbesondere im BDG 1979 geregelt sind und es wurde deshalb im September 2002 nochmals der Stadtschulrat befasst; eine Beantwortung erfolgte im Oktober 2002.

Zudem wurden im laufenden Verfahren wiederholt Einwände durch die im Verfahren gesetzlich zwingend mit zu beteiligenden Personen und Organisationseinheiten vorgebracht, insbesondere in Hinblick auf die langjährige Aufbauarbeit der Abteilung durch den Zweitgereihten. Diese Einwände machten eine umfassende Gegenüberstellung und Analyse der beiden Bewerber - mit weiteren mehreren Rückfragen an den Stadtschulrat – erforderlich.

Nach Überprüfung und Analyse der Bewerber in Hinblick auf die fachliche, pädagogische und sonstige für diese Stelle erforderliche Eignung, bewarb sich Frau Dipl.-Ing. W. für die Stelle einer Landesschulinspektorin/eines Landesschulinsprktors im Bereich des Stadtschulrates für Wien. Um keine kurzfristigen Personalentscheidungen zu treffen und vorübergehende Besetzungen von Leitungsfunktionen, mit den damit z.B. verbundenen Nachteilen wie der Einarbeitungszeit oder dem mehrmaligen Wechsel von Leitungsverantwortlichen, zu vermeiden, erscheint eine zeitliche Anpassung und Abgleichung der beiden Besetzungsverfahren, für die sich Frau Prof. W. beworben hat, sinnvoll.

Ad 2.:

Im Fall der Nachbesetzung der Funktion eines Fachvorstandes an der HBLA in Wien 10 ist der Vorschlag des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien am 7. Juni 2002 im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur eingelangt.

Nachdem bei der Nachbesetzung von Leitungsfunktionen im Schulbereich – wie schon erwähnt – besonders auf die Qualifikationen und Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber geachtet wird, war bereits in der Ausschreibung unter anderem die Fähigkeit zur Übernahme von Führungsaufgaben, Erfahrungen im Projektmanagement und die Fähigkeit zur Kooperation mit der Wirtschaft verlangt worden. Mit Schreiben vom 26. Juli 2002 erfolgte daher eine Rückfrage an den Stadtschulrat für Wien, da auf Grund der vorgelegten Unterlagen gerade diese Aspekte der Ausschreibung in Hinblick auf die in den Dreievorschlag aufgenommenen Personen nicht ausreichend genug überprüft werden konnten, um eine fundierte und nachvollziehbare Entscheidung zu garantieren.

Daraufhin langten am 31. Oktober 2002 ergänzende Unterlagen des Stadtschulrates ein, die jedoch noch immer keine ausreichende Entscheidungsgrundlage ergaben. In diesem Zusammenhang muss auf die aktuelle Judikatur der Höchstgerichte öffentlichen Rechtes zu Besetzungsverfahren von Leitungsfunktionen verwiesen werden. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur achtet daher bei entsprechenden Verfahren auch auf die genau Einhaltung der verfahrenstechnischen und rechtlichen Vorgaben des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes. Dies führte am 11. Februar 2003 zu einer weiteren Rückfrage an den Stadtschulrat für Wien, da es auf Grund der den Bewerberinnen und Bewerbern gewährten Möglichkeit der Akteneinsicht beim Stadtschulrat und der Abgabe einer Stellungnahme zum Ermittlungsverfahren sowie der in der gegenständlichen Angelegenheit vorliegenden Punktebewertung durch den Stadtschulrat erforderlich wurde, eine genaue Analyse durchzuführen, inwieweit sich die drei im Vorschlag genannten Bewerberinnen in den einzelnen Teilkriterien voneinander unterscheiden.

Die angeforderte Stellungnahme wurde beim Stadtschulrat mehrfach urgier. Zu bemerken ist dazu allerdings, dass es während dieser Zeit zu einer Ruhestandsversetzung und einen Wechsel im Bereich der Schulaufsicht des Stadtschulrates für Wien gekommen ist. Die zuständige Abteilung des Ressorts wird die Stellungnahme des Stadtschulrates nochmals urgieren bzw. eine Alternativlösung (so z.B. Einladung der Bewerber/innen ihre Bewerbungsunterlagen zu ergänzen) suchen.

Ad 3.:

Zu der Nachbesetzung der Funktion eines Fachvorstandes an der HBLA in Wien 9 ist anzuführen, dass der Dreievorschlag des Stadtschulrates für Wien am 3. Oktober 2002 im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur eingelangt ist.

In diesem Verfahren wurde von einer Bewerberin im Rahmen der Akteneinsicht behauptet, dass beim Stadtschulrat für Wien kein „Hearing“ stattgefunden habe und sie dem Schulgemeinschaftsausschuss und dem Dienststellenausschuss nicht vorgestellt wurde. Daher ersuchte das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur nach einer Erstüberprüfung den Stadtschulrat mit Schreiben vom 11. Februar 2003 ebenfalls um eine ergänzende Stellungnahme, die am 7. Juli 2003 im Bundesministerium einlangte, jedoch auf Grund der durchgeführten Beurteilung durch die Fachabteilung nicht als ausreichende Entscheidungsgrundlage bezeichnet werden kann. Nachdem im gegenständlichen Fall mehrere Einsprüche der nicht erstgereichten Bewerberinnen vorliegen, ist besonders auf die schlüssige Begründung der Entscheidung zu achten. Die zuständige Abteilung ist bestrebt, das anhängige Verfahren möglichst rasch abschließen.

Die Bundesministerin:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "E. Gelein".